

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 13. August 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Studienvertretung Wirtschaftsrecht der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der WU Wien, übermitteln wir hiermit unsere Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).

Zu den nachfolgenden Paragraphen müssen aus unserer Sicht folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Ad § 19 Abs 3 HSG

Als die groß angelegte HSG-Reform 2014 angekündigt wurde, ist in vielen Arbeitsgruppen die bestmögliche Struktur der Hochschülerschaft erarbeitet worden. Mit der Endfassung waren alle beteiligten Parteien einverstanden, was ein großer Erfolg war. Wir sprechen uns ganz klar dagegen aus, nur zwei Jahre nach dieser erfolgreichen Änderung an diesem Erfolg zu rütteln.

Dass im Zuge einer Novelle, wo lediglich Anpassungen der festgestellten Mängel vorgenommen werden sollten, grundlegende Organisationsstrukturen der ÖH verändert werden, ist nicht sinnvoll.

Mit fünf Mandataren in der Studienvertretung Wirtschaftsrecht an der WU Wien decken wir alle Aufgabenbereiche der Studienvertretung sehr gut ab und haben bisher noch nie Probleme hinsichtlich Beratung und Vertretung von Studierenden gehabt. Mit der Erhöhung der Anzahl der Studienvertreter sehen wir jedoch das Problem, dass die Koordination und die Organisation von Aktivitäten der Studienvertretung eine erhebliche Erschwernis darstellt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine so gravierende Regelung flächendeckend für alle größeren Studienvertretungen, die bisher gute Arbeit geleistet haben, angewendet werden soll, nur aufgrund des Wunsches, für die Studienvertretung Lehramt an der Universität Wien zwei zusätzliche Studienvertreter zu schaffen. Besser wäre es, stattdessen die Sonderbestimmungen für die PädagogInnenbildung NEU, worunter auch die Erhöhung der Zahl der Mandatare der Studienvertretungen zu zählen ist, nur für diese in Geltung zu setzen.

Aus diesen Gründen ersuchen wir daher eindringlich, die bestehende Regelung der Studienvertretungen beizubehalten.

Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at



Erste Bank: BIC GIBAAWXXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600

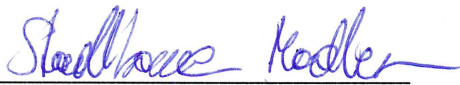
Ad § 45 Abs 1 HSG

Studierenden, die an den drei Wahltagen nicht persönlich vor Ort ihre Stimme abgeben können, die Möglichkeit zu geben, per Briefwahl zu wählen, ist ein wichtiges Recht.

Trotzdem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, per Briefwahl nicht nur die Hochschulvertretungen zu wählen, sondern gleichzeitig auch die Studienvertretungen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,



Madlen Stadlbauer

Vorsitzende der Studienvertretung Wirtschaftsrecht (ÖH WU)

Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien

T: +43 (1) 31336-4861 | E: office@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at



Erste Bank: BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT59 2011 1000 0730 1650
UniCredit Bank Austria AG: BIC BKAUATWW, IBAN AT21 1100 0013 6300 6600